ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1963

über die Festsetzung des ab 1. Juli 1963 geltenden Satzes des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden

(63/432/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2), 2. und 3. Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1960 (1) über den Verkehr mit Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung entweder nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf Artikel 3 dieser Entscheidung,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 (2) über den Verkehr mit EWG-Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen dritter Länder hergestellt wurden, für welche in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf Artikel 2 dieser Entscheidung,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1962 (3) über den anteiligen Zoll, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden, und insbesondere über die Festsetzung des Satzes dieses anteiligen Zolls für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 14 des Vertrages setzen die Mitgliedstaaten die im gegenseitigen Warenverkehr anwendbaren Zölle mit Wirkung vom 1. Juli 1963 erneut um 10 v. H. der Ausgangszollsätze herab.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses vom 22. Mai 1963 (4) der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfolgt die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die die Mitgliedstaaten für andere als für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse mit Wirkung vom 1. Juli 1963 vornehmen, im allgemeinen unter den gleichen Bedingungen wie die erste Angleichung; dabei werden die um 20 v. H. ermäßigten, nach den Artikeln 19, 20, 21 und 28 des Vertrages errechneten oder geänderten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs zugrunde gelegt. Dagegen wird für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Erzeugnisse, die keine Marktordnungswaren sind, die Angleichung der einzelstaatlichen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin nach den Vorschriften des Vertrages vorgenommen.

Es ist daher gerechtfertigt, ab 1. Juli 1963 den Satz des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den in den Entscheidungen vom 28. Juni 1960 und 5. Dezember 1960 vorgesehenen Voraussetzungen hergestellt wurden, entsprechend der neuen Zollherabsetzung zu erhöhen.

Schließlich ist die Überprüfung der Entscheidung vom 28. Juni 1960 im Hinblick auf die vom Rat erlassenen Maßnahmen auf dem Gebiete der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik noch nicht abgeschlossen; die im Gemeinsamen Zolltarif für Marktordnungswaren vorgesehenen Zollsätze können deshalb vorübergehend weiterhin der Berechnung des in Artikel 3 jener Entscheidung vorgesehenen anteiligen Zolls zugrunde gelegt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß durch die Anwendung der Abschöpfungsregelun-

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 44 vom 14. Juli 1960, S. 933/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. Januar 1961, S. 32/61.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 59 vom 13. Juli 1962, S. 1677/62.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 83 vom 1. Juni 1963, S. 1561/63.

gen gegenüber dritten Ländern jede Zollerhebung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Satz des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden, wird für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis zum 30. September 1963 auf 55 v. H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1963

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, die Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr bestimmter Arten von Weichweizen beizubehalten

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(63/433/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz (2),

nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verwaltungsausschusses und in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Italienischen Republik hat der Kommission am 1. Juli 1963 die Schutzmaßnahmen mitgeteilt, deren Anwendung sie ab 1. Juli 1963 beschlossen hat. Diese Maßnahmen bestehen in der Erhebung eines zusätzlichen Abschöpfungsbetrags auf Weichweizen bei der Einfuhr folgender Weizensorten aus dritten Ländern: Dark Hard Winter 1 und 2, Dark Northern Spring 1 und 2, Manitoba 1 und 2, UdSSR Type 431, Australien semi Hard II, Bahia Blanca und Florence Aurore type Maroc. Dieser zusätzliche Betrag wird in der Weise berechnet, daß bei einer Erhöhung des günstigsten Preises dieser Weizensorten auf dem Weltmarkt und der für Weichweizen vorgesehenen Abschöpfung um diesen zusätzlichen Betrag bei der Einfuhr ein Preis erzielt wird, der zumindest um 1250 Lire je Tonne unter dem Schwellenpreis für Hartweizen liegt. Dieser zusätzliche Betrag wird bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 des Rats genannten Erzeugnisse weder im innergemeinschaftlichen Warenverkehr noch im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern berücksichtigt.

Nach Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 des Rats hat die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

Auf Grund der Verordnung Nr. 19 des Rats können jedoch während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn in einem Mitgliedstaat infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten.

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 933/62.